

Raum für Eingangsstempel

Amtsgericht**Vollstreckungsgericht****Hinweis:**

Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können Anlagen genutzt werden.

Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung

Es wird beantragt, auf Grund der nachfolgenden Angaben

des anliegenden Schuldtitels /
der anliegenden Schuldtitel
sowie der beiliegenden Unterlagen:

Vollstreckungsprotokoll/-e

Mitteilung/-en des Vollstreckungsorgans

Akten des Vollstreckungsorgans

entsprechend nachstehendem Entwurf die Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) **nach § 758a Absatz 1 der Zivilprozessordnung – ZPO – zu erlassen.**

Anhörung des Schuldners

Hinweise für den Antragsteller: Der Schuldner muss grundsätzlich vor Erlass einer Durchsuchungsanordnung angehört werden. Falls von einer vorherigen Anhörung des Schuldners aus Sicht des Antragstellers **ausnahmsweise** abgesehen werden muss, ist eine Begründung erforderlich.

Eine **Anhörung** des Schuldners vor Erlass der Durchsuchungsanordnung würde den Vollstreckungserfolg aus den nachstehenden Gründen gefährden:

Bitte darstellen,

(1) warum von einer vorherigen Anhörung abgesehen werden muss,

(2) welche gewichtigen Interessen durch eine vorherige Anhörung konkret gefährdet wären, die die Überraschung des Schuldners erfordern.

Die Angaben sind durch die Vorlage entsprechender Unterlagen, soweit vorhanden, nachzuweisen.

Um direkte Weiterleitung an den zuständigen Gerichtsvollzieher wird gebeten.

Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Amtsgericht	
Anschrift	
Geschäftszeichen	

BESCHLUSS
(Durchsuchungsermächtigung)
in der Zwangsvollstreckungssache

des / der		– Gläubiger –
<input type="checkbox"/> Herr		
<input type="checkbox"/> Frau		
<input type="checkbox"/> Firma		
vertreten durch		
<input type="checkbox"/> Herr		
<input type="checkbox"/> Frau		
<input type="checkbox"/> Firma		
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters		

gegen

<input type="checkbox"/> Herr		– Schuldner –
<input type="checkbox"/> Frau		
<input type="checkbox"/> Firma		
vertreten durch		
<input type="checkbox"/> Herr		
<input type="checkbox"/> Frau		
<input type="checkbox"/> Firma		
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters		

Auf Antrag des Gläubigers wird auf Grund des Vollstreckungstitels / der Vollstreckungstitel (den oder die Titel bitte nach Art, Gericht / Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

<input type="checkbox"/>	wegen der Gesamtforderung in Höhe von	<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/>	wegen einer Teilforderung in Höhe von	<input type="text"/>	€
<input type="checkbox"/>	wegen einer Restforderung in Höhe von	<input type="text"/>	€

der zuständige Gerichtsvollzieher ermächtigt, zum Zweck der Zwangsvollstreckung die Durchsuchung

der Privatwohnung in
(vollständige Anschrift)

der Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume in
(vollständige Anschrift)

des Schuldners durchzuführen (§ 758a Absatz 1 ZPO).

Die Ermächtigung ist auf die Dauer von Monat/-en von heute an befristet und umfasst im Rahmen der angeordneten Durchsuchung die Befugnis, verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen und Pfandstücke zum Zweck ihrer Verwertung an sich zu nehmen (Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes, § 758a Absatz 1 ZPO).

Die Ermächtigung gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.

Die Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) wird

auf folgende Zeiten beschränkt:

zeitlich nicht beschränkt.

Vom Gericht auszufüllen

Gründe

Ausgefertigt:

Datum,
Unterschrift Richter am Amtsgericht

Datum,
Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle